

**12. Ordnung zur Änderung
der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung
- Magisterprüfung -
der Philosophischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 17. Dezember 1997
vom 10. Oktober 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 94 Abs. 1 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S.190) geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NRW.S.812), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 17. Dezember 1997 (ABI. NRW.2 S.593), zuletzt geändert am 18.07.2002, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Von dieser Regelung sind die Nebenfächer Wirtschaftspolitik, Politikwissenschaft sowie Kultur, Kommunikation und Management ausgenommen.“
2. § 10 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung: „In den Fächern Wirtschaftspolitik, Politikwissenschaft sowie Kultur, Kommunikation und Management wird die Zwischenprüfung studienbegleitend nach einem Leistungspunktesystem nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs A abgelegt.“
3. In § 12 Abs. 5 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 neu eingefügt: „Im Fach Politikwissenschaft kann jede der in Anhang A unter Nr. 49 genannten Prüfungsleistungen zwei mal wiederholt werden“. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.
4. § 15 Abs. 8 Satz 2 erhält folgende Fassung: „In den Nebenfächern Öffentliches Recht und Zivilrecht kann die Magisterprüfung auch aus einer Klausur bestehen, in den Nebenfächern Wirtschaftspolitik sowie Kultur, Kommunikation und Management und im Fach Politikwissenschaft wird die Magisterprüfung studienbegleitend nach einem Leistungspunktesystem nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs B abgelegt.“
5. § 15 Abs. 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Von dieser Regelung sind die Nebenfächer Wirtschaftspolitik sowie Kultur, Kommunikation und Management sowie das Fach Politikwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) ausgenommen.“
6. § 19 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„In den Nebenfächern Wirtschaftspolitik, Kultur, Kommunikation und Management sowie im Fach Politikwissenschaft errechnet sich die Fachnote als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten, die in den zugehörigen Prüfungsleistungen erzielt wurden, wobei die Gewichtung auf Basis der Leistungspunkte erfolgt.“

7. In § 20 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt: „Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann im Nebenfach Kultur, Kommunikation und Management sowie im Fach Politikwissenschaft ein Prüfling, der aufgrund bis zum Ende des neunten Semesters erfolgter Meldung jede der studienbegleitenden Prüfungen gemäß Anhang B Nr. 49 mindestens einmal abgelegt hat, im Falle des Nichtbestehens einer oder mehrerer dieser Prüfungen unbeschadet des § 20 Abs. 3 insgesamt zwei Male einen weiteren Versuch einer Prüfungsleistung gemäß Anhang B Nr. 49 unternehmen.“ Die jetzigen Sätze 3 bis 6 werden zu Sätzen 4 bis 7 und erhalten folgende Fassung: „Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn eine Prüfungsleistung aufgrund ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Im übrigen gelten § 93 Abs. 2 bis 5 HG. Eine Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen im Nebenfach Kultur, Kommunikation und Management zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen. Werden im Nebenfach Kultur, Kommunikation und Management in dem Semester, in dem eine Kandidatin / ein Kandidat die 23 Leistungspunkte des Hauptstudiums erreicht, noch weitere Leistungspunkte erworben, so kann die Kandidatin / der Kandidat entscheiden, welche Leistung in die Berechnung der Abschlußnote eingehen soll.“

8. Anhang A Nr. 32 erhält folgende Fassung:

„Politikwissenschaft Hauptfach:

60 Leistungspunkte aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen: **LP**

4 Grundkurse 4-stündig à 8 LP	32
1 Standardvorlesung à 4 LP	4
Methoden der Politikwissenschaft à 6 LP	6
1 Statistikkurs à 6 LP	6
2 Proseminare à 6 LP	12
Summe Grundstudium	60 LP
Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache	

Nebenfach:

30 Leistungspunkte aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen:

3 Grundkurse à 8 LP	24
1 Proseminar à 6 LP	6
Summe Grundstudium	30 LP
Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache	

9. Anhang B Nr. 32 erhält folgende Fassung:

„Politikwissenschaft Hauptfach

LP

4 Hauptseminare à 8 LP	32
4 Standardvorlesung à 4 LP	16
1 Praktikum à 12 LP	12
1 Statistikkurs à 6 LP	6

2 Proseminare à 6 LP	12
Summe Hauptstudium	60 LP

Nebenfach:

30 Leistungspunkte aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen: LP

2 Hauptseminare à 8 LP	16
2 Standardvorlesungen à 4 LP	8
1 Proseminar à 6 LP	6
Summe Hauptstudium	30 LP

Artikel II

- (1) Die vorstehende Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2002/2003 erstmalig für Studiengang Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben worden sind.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Fassung der Magisterprüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Artikel III

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2002 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) verkündet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 06 in Eilkompetenz vom 02. September 2002 und des Dekans der Philosophischen Fakultät in Eilkompetenz vom 02. September 2002.

Münster, den 10. Oktober 2002

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10. Oktober 2002

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt